

**Promotionsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 05. April 2019

(Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 85 / Nr. 28)

**zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 19 Bewertung der Dissertation
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Verfahrensabschluss und Promotionsurkunde
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Verlust des Doktorgrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionserwerb
- § 3 Dissertation
- § 4 Qualifizierungsphase
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Betreuerin und Betreuer
- § 7 Gutachterin und Gutachter
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Gliederung des Promotionsverfahrens

Anlage 1: Anlage 1: Eidesstattliche Erklärungen zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5

Anlage 2: Musterblatt des Titelblattes

Anlage 3: Ergänzung des Titelblattes (für Veröffentlichung)

II. Zulassung zur Promotion

- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 12 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 13 Zulassung zur Promotion

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 14 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 16 Begutachtung der Dissertation
- § 17 Überarbeitung der Dissertation
- § 18 Mündliche Prüfung

I. Allgemeines

§ 1^{2,3}

Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen gem. § 2 zu erbringen. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(3) Die Fakultät kann den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (§ 22).

**§ 2
Promotionserwerb**

Eine Promotion im Sinne dieser Promotionsordnung wird erworben durch:

1. eine anerkannte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation gem. § 3),
2. den Erwerb einer überfachlichen Qualifizierung (gem. § 4),
3. die mündliche Prüfung (Disputation gem. § 18),
4. die Abgabe der Pflichtexemplare (gem. § 20).

Erst nach Erfüllung dieser Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

**§ 3⁴
Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das ganz oder überwiegend den Wirtschaftswissenschaften, einschließlich der Wirtschaftsdidaktik, zuzurechnen ist. Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen, wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg Essen sind zu beachten.

(2) Mehrere wissenschaftliche Abhandlungen können als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn

1. mindestens eine dieser wissenschaftlichen Einzelarbeiten in alleiniger Autorenschaft erstellt wurde,
2. das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Einzelarbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt,
3. die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen.

Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Dissertation einen Text, der den genannten inneren Zusammen-

hang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einleitung und einen Schlussteil. Das Vorliegen der Voraussetzungen der kumulativen Dissertation wird durch die Gutachterinnen und Gutachter festgestellt. In der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im Einzelnen angegeben sein. Teile der Arbeit, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Einzelarbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die übrigen Verfasserinnen und Verfasser haben der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Einzelleistung schriftlich zuzustimmen.

(3) Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

**§ 4
Qualifizierungsphase**

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber soll zusätzlich zu den Promotionsleistungen gem. § 2 Nr. 1, 3 und 4 eine ergänzende überfachliche Qualifikation erwerben.

(2) Im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sind Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Credits zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Credits können durch

1. Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen,
2. Teilnahme an spezifischen, auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät,
3. selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Leitung von Arbeitsgruppen,
4. Teilnahme an Konferenzen mit eigenem Beitrag oder
5. andere vergleichbare Leistungen erbracht werden.

(3) Allgemeine Regelungen zu den anzuerkennenden Qualifizierungsleistungen werden vom Fakultätsrat festgelegt und gesondert von der Fakultät veröffentlicht.

**§ 5⁵
Promotionsausschuss**

(1) Für die Anwendung der Promotionsordnung ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zuständig, soweit die Ordnung nichts Abweichendes regelt. Ihm obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. §§ 10 bis 13,

2. die Aufnahme in die Promovendenliste der Fakultät gem. § 13 Abs. 4 und deren jeweilige Streichung gem. gesonderter Regelung der Fakultät,
3. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 15,
4. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 7; dabei ist die Betreuerin oder der Betreuer gem. § 6 in der Regel zu berücksichtigen,
5. die Bestellung der Promotionskommission gem. § 8, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht,
6. die Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission sowie
7. die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades oder einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die in Nr. 6 und 7 genannten Entscheidungen.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat durch die jeweiligen Gruppenmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Promotionsausschuss sind hauptberuflich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät im Verhältnis 3 : 1 vertreten.

Der Promotionsausschuss konstituiert sich nach seiner Wahl. Seine Mitglieder wählen bei der Konstituierung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG verfügen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss ein. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Promotionsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht-öffentliche. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6⁶ Betreuerin und Betreuer

(1) Die Anfertigung der Dissertation wird betreut. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum erfolgreichen Abschluss gebracht wird. Die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandinnen oder Doktoranden, Betreuerinnen oder Betreuern und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird vom Fakultätsrat beschlossen und auf der Homepage veröffentlicht.

(2) Berechtigt zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie weitere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sofern diese weiteren Mitglieder habilitiert sind. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sind berechtigt, an Promotionsverfahren teilzunehmen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 gilt die Berechtigung in der Regel längstens bis zu drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Weggangs, der Entpflichtung oder der Versetzung in den Ruhestand. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Im Rahmen einer Kooperation mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen können auch an der Fachhochschule tätige Professorinnen und Professoren die Funktion einer Betreuerin oder eines Betreuers übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG. Ferner muss sich eine hauptamtlich tätige Prüfungsberechtigte oder ein hauptamtlich tätiger Prüfungsberechtigter gem. § 7 Abs. 2 und 3 bereit erklären, die Betreuung mit zu übernehmen. Voraussetzung für ein kooperatives Promotionsvorhaben mit einer Fachhochschule ist der Abschluss eines individuellen Kooperationsvertrages zur Durchführung und Betreuung des Promotionsvorhabens sowie zur Begutachtung bzw. Bewertung der Promotionsleistungen. Der Kooperationsvertrag wird zwischen den Dekaninnen und Dekanen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und der Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss abgeschlossen. Soweit es sich um Fachhochschulen in NRW handelt, ist das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen NRW einzubeziehen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn

a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, und/oder

- b) sich trotz Betreuung zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, und/oder
- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses nicht mehr gegeben ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

In den Fällen des Abs. 4 Buchstabe a) bis c) hat die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, sich formell zu beschweren. Die Universität Duisburg-Essen hat zu diesem Zweck die Institution einer Vertrauensperson geschaffen, an welche die Beschwerde zu richten ist.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Betreuungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

§ 7⁷ Gutachterin und Gutachter

(1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gem. § 6 Abs. 2 sein. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können die Funktion der Gutachterin oder des Gutachters nach erfolgreicher Zwischenevaluation übernehmen.

(3) Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter kann aus dem in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis stammen oder eine bzw. ein an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin oder tätiger Professor gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder außerplanmäßige Professorin oder Professor sein. § 7 Abs. 2 S. 2 gilt zu beachten.

(4) Es können auch an einer Fachhochschule tätige Professorinnen und Professoren die Funktion einer Gutachterin oder eines Gutachters übernehmen, wenn sie Betreuerin oder Betreuer im Rahmen einer kooperativen Promotion gem. § 6 Abs. 3 sind.

§ 8 Promotionskommission

(1) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung wird eine Promotionskommission gebildet.

Ihr gehören die zwei Gutachterinnen und Gutachter gem. § 7 und ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied an. Ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied können Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sein, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 2 erfüllen, außerdem außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten mit einer Lehrberechtigung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen hauptamtlich tätige oder koptierte Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein oder innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre gewesen sein.

Sofern der Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellt hat, sind diese ebenfalls Mitglied der Promotionskommission. Sofern die Promotionskommission aus mehr als drei Prüferinnen und Prüfern besteht, muss die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Promotionskommission in der Regel unverzüglich nach der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angehören.

(4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z. B. Ausfall wegen Krankheit), bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 9⁸ Gliederung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren gliedert sich in

1. die Zulassung zur Promotion gem. §§ 10 bis 13 (Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss; Benennung der Betreuerin oder des Betreuers, Aufnahme in die Promovendenliste der Fakultät),
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. §§ 7, 8, 14, 15, 18 und 20 (Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Einreichung der Dissertation, Festlegung der Gutachterinnen und Gutachter, Festlegung der Promotionskommission, Ablegung der mündlichen Prüfung sowie Veröffentlichung der Dissertation).

II. Zulassung zur Promotion

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird oder
2. einen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) und daran anschließende angemessene,

auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

3. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienanges mit einer Regelstudienstudienzeit von mindestens zwei bis vier Semestern nachweist. Das Studium bis zum Erlangen des Mastergrades soll einen Umfang von 300 ECTS-Credits haben.

(2) Die Zulassung zur Promotion von Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 1 ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „gut“ (2,5 oder besser) sind. In den acht Semestern gem. Abs. 1 Nr. 1 sind Praxissemester nicht enthalten.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und solchen mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsverfahren ist nicht zulässig.

(3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall fest.

(4) Voraussetzung für die Promotion zum „Dr. rer. pol.“ ist im Regelfall ein einschlägiger Abschluss in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Medizinmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsdidaktik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) oder in einem Studiengang mit ausgeprägtem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt.

(5) Andere nicht einschlägige wissenschaftliche Studienabschlüsse können als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren „Dr. rer. pol.“ anerkannt werden; über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Anerkennung ist von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, über die der Promotionsausschuss entscheidet.

(6) Das Promotionsverfahren einschließlich der Promotionsprüfung kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer

Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 11 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

(1) Wer an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule einen gleichwertigen wissenschaftlichen Abschluss gem. § 10 Abs. 1 erworben hat und die Zulassungsvooraussetzungen zum Promotionsverfahren gem. § 13 erfüllt, kann zur Promotion zugelassen werden. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn der Abschluss

1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist, oder
2. aufgrund von Bewertungszusagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist.

(2) Ist die Gleichwertigkeit nicht eindeutig gegeben, kann die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden, über die der Promotionsausschuss entscheidet.

§ 12⁹ Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion soll frühestmöglich eingereicht werden. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 14.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung über den in Aussicht genommenen Themenbereich der beabsichtigten Dissertation,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang sowie den beruflichen bzw. den wissenschaftlichen Werdegang der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt,
3. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse der zur Promotion berechtigenden Hochschulabschlüsse,
4. eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers gem. § 6 über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen,
5. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass kein laufendes oder früheres Promotionsverfahren zum Erwerb desselben Grades „Dr. rer. pol.“ endgültig gescheitert ist. Ein Muster der Erklärung befindet sich in Anlage 1,

6. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass das Betreuungsverhältnis nicht durch eine kommerzielle Vermittlung zustande gekommen ist oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen wird. Ein Muster der Erklärung befindet sich in Anlage 1.

(7) Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

**§ 13¹⁰
Zulassung zur Promotion**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen gem. § 12 über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand. Die Zulassung kann mit der Erteilung von Auflagen zum Abschluss ergänzender Studien oder Prüfungen verbunden werden.

Die Zulassung wird auf den in der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen festgelegten Zeitraum befristet erteilt. Die Dauer der Zulassung kann auf Antrag und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden. Die Betreuerin oder der Betreuer hat ein Vorschlagsrecht über die Dauer der Verlängerung. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Verlängerung der Zulassung zum Promotionsverfahren. Eine Ablehnung der Verlängerung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Fakultät nicht zuständig ist,
2. die Unterlagen nach § 12 Abs. 2 nicht vollständig vorliegen oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber mit dieser Dissertation in einem vorausgegangenen Promotionsversuch zum Erwerb desselben Grades „Dr. rer. pol.“ endgültig gescheitert ist.

(3) Über die Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren wird die Doktorandin oder der Doktorand in die Promovendenliste der Fakultät eingetragen; ist die Zulassung mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt.

(5) Der Themenbereich der Dissertation kann auf begründeten Antrag mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Promotionsausschusses geändert werden.

(6) Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 15 kann der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der Doktorandin oder dem Doktoranden jederzeit zurückgezogen werden. Das Zurückziehen des Antrags bleibt ohne Rechtsfolgen für die Doktorandin oder den Doktoranden.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

**§ 14¹¹
Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
3. Angabe des Vor- und Nachnamens laut amtlichem Ausweis, Anschrift nebst Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden,
4. die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
5. eine eidesstaatliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass kein laufendes und früheres Promotionsverfahren zum Erwerb desselben Grades „Dr. rer. pol.“ endgültig gescheitert ist. Ein Muster der Erklärung befindet sich in Anlage 1,
6. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation oder den Beitrag zu gemeinsamen Abhandlungen selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen unter der Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet hat und dass die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat. Ein Muster der Erklärung befindet sich in Anlage 1.
7. Ggf. einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen als der in § 18 Abs. 4 geregelten Sprache.

Darüber hinaus kann der Antrag einen Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter enthalten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang sowie den beruflichen bzw. den wissenschaftlichen Werdegang der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt, einschließlich ein Veröffentlichungsverzeichnis und eine Auflistung der Vorträge auf Tagungen,
2. eine Kopie des amtlichen Ausweises,

3. die nach § 4 erforderlichen Nachweise über die in der Qualifizierungsphase erbrachten Leistungen,
4. ggf. Bestätigungen über die Erfüllung der Auflagen nach §§ 10 und 11,
5. Immatrikulationsbescheinigung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender der Universität Duisburg-Essen; im Falle der kooperativen Promotion ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule erforderlich,
6. drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form und digital in einem herstellerunabhängigen Format (z. B. PDF/A) sowie die eidesstattliche Erklärung gem. Abs. 1 Nr. 6, die in allen Exemplaren am Ende der Dissertationsschrift enthalten und unterschrieben sein muss. Gleiches gilt für die Erklärung gem. § 3 Abs. 2. Bei einer kumulativen Dissertation ist es ausreichend, wenn die Ko-Autorenerklärungen mit Originalunterschrift in einem einzigen Exemplar der Dissertation eingebunden werden. Dieses Exemplar verbleibt im Dekanat und dient als Referenzexemplar. In allen weiteren Exemplaren der Dissertation kann auf die im Dekanat archivierte Originaldokumentation verwiesen werden.

(3) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der Universität Duisburg-Essen entstanden, so muss die Bewerberin oder der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.

§ 15¹² Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet anhand des Antrags und der vorgelegten Unterlagen gem. § 14 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Das Promotionsverfahren wird nicht eröffnet, wenn

1. der Antrag und die eingereichten Unterlagen gem. § 14 nicht vollständig vorliegen,
2. die nach § 4 erforderlichen Nachweise über die in der Qualifizierungsphase erbrachten Leistungen nicht vorliegen,
3. ggf. die Bestätigungen über die Erfüllung der Auflagen nach §§ 10 und 11 nicht vorliegen,
4. die Dissertation formale Mängel aufweist oder
5. die Doktorandin oder der Doktorand mit dieser Dissertation in einem vorausgegangenen Promotionsversuch zum Erwerb desselben Grades „Dr. rer. pol.“ endgültig gescheitert ist.

(3) Mit der Eröffnung sind die Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Namen der Gutachterinnen und Gutachter anzugeben sind.

(4) Liegen Gründe vor, die gemäß Abs. 2 zu einer Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens führen würden, erhält die Doktorandin oder der Doktorand in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 4 vor einer abschließenden Entscheidung des Promotionsausschusses die Gelegenheit, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu überarbeiten. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die besonderen Belange behinderter und/oder chronisch kranker Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(6) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(7) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann von der Doktorandin oder vom Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 16¹³ Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen die Dissertation und erstellen jeweils getrennt die Gutachten. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist aktenkundig zu machen. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter innerhalb von drei Monaten ihr oder sein Gutachten nicht erstellt, wird die Gutachterin oder der Gutachter um Stellungnahme gebeten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter zu benennen ist.

Die Gutachterinnen und Gutachter beantragen

1. die Annahme der Dissertation gem. Abs. 3 oder
2. die Ablehnung der Dissertation gem. Abs. 4 oder
3. eine Überarbeitung gem. Abs. 5

unter Begründung ihres Vorschlags.

Für die Benotung ist die Notenskala in § 19 anzuwenden; zur differenzierten Bewertung können die Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ versehen werden; die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ sind nicht zulässig.

(2) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zur Einsicht, zur Stellungnahme und zum Einspruch aus. Die Einsicht kann durch persönliche Einsichtnahme im Dekanat oder durch elekt-

ronische Übersendung der Unterlagen erfolgen; die Promotionsberechtigten gem. § 8 Abs. 2 sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind davon zu benachrichtigen. Die elektronische Übersendung der Unterlagen ist beim Promotionsausschuss in Textform zu beantragen. Die Auslegungszeitraum beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist läuft eine Woche nach dem Ende der Auslegungszeitraum ab. Etwaige Stellungnahmen bzw. Einsprüche müssen schriftlich oder in Textform mit fortgeschrittenen elektronischen Signatur beim Promotionsausschuss eingereicht werden.

Während der Auslagefrist wird auch den Doktorandinnen und Doktoranden eine Einsichtnahme in die Gutachten gewährt. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten, der „rite“ (genügend) oder besser sein muss.

Falls die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation angenommen ist. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Benennung in den Gutachten mitzuteilen.

(4) Falls die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Falls die Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen, eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter eine Überarbeitung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, wird die Dissertation dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Es gilt § 17 Abs. 2 zu beachten.

(6) Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei zwei eingeholten Gutachten eine Gutachterin oder ein Gutachter die Note „ungenügend“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter die Note „ungenügend“ vor, gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 17¹⁴ Überarbeitung der Dissertation

(1) Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Nachbesserung zurückgeben, wenn diese formale Mängel aufweist. Insoweit wird auf § 15 Abs. 2 Nr. 4 und § 15 Abs. 4 verwiesen.

(2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens und Begutachtung der Dissertation durch die Gutachterin oder den Gutachter kann der Promotionsausschuss im Falle des § 16 Abs. 5 die Doktorandin oder den Doktoranden einmal unter Fristsetzung mit Rechtsbehelfsbelehrung

auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. § 14 Abs. 2 Nr. 5 gilt es zu beachten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Der Promotionsausschuss kann die Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen und Gutachter vorsehen.

(3) Nach fristgerechter Überarbeitung erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gem. § 16. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Abs. 2 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht in zureichender Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

(4) Für die Veröffentlichung der Dissertation können formale Auflagen erteilt werden.

§ 18¹⁵ Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird der Termin für die mündliche Prüfung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den anderen teilnahmeberechtigten Personen gem. Abs. 2 mitgeteilt. Der Termin wird im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt.

(2) Der Vortrag ist hochschulöffentlich und in den Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen abzuhalten. Teilnahmeberechtigt an der unmittelbar daran anschließenden Diskussion sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, sowie in die Promovendenliste aufgenommene Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden. Sonstige Gäste können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission nur mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt, die aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden zum Thema ihrer oder seiner Dissertation und sich unmittelbar daran anschließenden Diskussion über ihren oder seinen Vortrag und ihre oder seine Dissertation besteht. An der Diskussion können sich alle Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sowie alle teilnahmeberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. Abs. 2 beteiligen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zusätzlich Fragen aus dem Auditorium zulassen, sofern die beteiligten Prüferinnen und Prüfer nicht widersprechen. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht unter- und 45 Minu-

ten nicht überschreiten, die Dauer der sich anschließenden Diskussion beträgt höchstens 60 Minuten.

Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. In begründeten Fällen, insbesondere bei internationalen Promotionsverfahren, können Kommissionsmitglieder oder Doktorandinnen und Doktoranden durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. Die Absicht, sich für die Durchführung einer Disputation einer Videokonferenz zu bedienen, ist dem Promotionsausschuss vorab anzuziegen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Sprache durchgeführt, in der die Dissertation verfasst wurde. Sie kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder der Promotionskommission dem Antrag zustimmen und der Antrag mit der Eröffnung des Verfahrens gestellt worden ist.

(5) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis dieser Prüfung.

(6) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig gescheitert.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission.

§ 19 Bewertung der Doktorprüfung

(1) Für die Benotung der Dissertation und der Leistung der mündlichen Prüfung (Disputation) sind folgende Noten zu verwenden:

- mit Auszeichnung (summa cum laude),
- sehr gut (magna cum laude),
- gut (cum laude),
- genügend (rite),
- ungenügend (non rite).

Mit der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Doktorprüfung bestanden.

(2) Die Dissertation wird von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter einzeln benotet.

(3) Die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden in der Disputation, sofern diese bestanden ist, wird von den Mitgliedern der Promotionskommission benotet.

Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält.

(4) Im Anschluss an die erfolgreiche Disputation legt die Promotionskommission die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote der Doktorprüfung wird unter Berücksichtigung der Benotung der Dissertation sowie des Ergebnisses der Disputation von der Promotionskommission festgelegt. Den schriftlichen Gutachten ist bei Bildung der Gesamtnote besonderes Gewicht zu verleihen. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in der Regel innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über das Gesamtergebnis, mögliche Auflagen, Titeländerungen sowie das späteste Veröffentlichungsdatum aus.

(6) Wird die Dissertation abgelehnt (d. h. mit „ungenügend“ bewertet) oder ist die mündliche Prüfung nicht bestanden und bleibt eine mündliche Wiederholungsprüfung erfolglos (§ 18 Abs. 6), erlässt der Promotionsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Bescheid wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Grundes mitgeteilt, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(8) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 14 ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

§ 20¹⁶ Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, hat sie oder er ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

1. 20 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
2. 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als

selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird, oder

3. 3 Exemplaren, wenn die Dissertation von einem Verlag vertrieben wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder eine Book-on-Demand-Veröffentlichung nachgewiesen wird, oder
4. einem gebundenen Exemplar und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Nr. 1 bis 4 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung dieser an die Universitätsbibliothek gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Ist die Dissertation in kumulativer Form angefertigt worden, genügt im Falle des Abs. 2 Nr. 1 auch die unentgeltliche Abgabe von lediglich 6 Exemplaren.

(3) Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Vor- und Nachnamens der Doktorandin oder des Doktoranden laut amtlichem Ausweis enthalten, zusätzlich eine Erklärung, dass es sich um eine bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegten Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Sie müssen dauerhaft haltbar gebunden sein und möglichst auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

(4) Sofern alle Unterlagen gem. Abs. 2 und 3 ordnungsgemäß beigebracht worden sind, bestätigt die Universitätsbibliothek den Empfang der Exemplare. Die Empfangsbestätigung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(5) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(6) Der Promotionsausschuss ist berechtigt, von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu verlangen, dass sie oder er ihrer oder seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat dem Promotionsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine von den Gutachterinnen und Gutachtern unterzeichnete Druckerlaubnis, in der die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die Dissertation veröf-

fentlicht werden kann bzw. die festgelegten Auflagen zur Dissertation erfüllt sind und

2. eine eidesstattliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, in der sie oder er versichert, dass die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation mit der zum Druck genehmigten Fassung übereinstimmt,
3. eine Empfangsbestätigung gem. § 20 Abs. 4 sowie
4. ein veröffentlichtes Exemplar der Dissertation.

Das veröffentlichte Exemplar der Dissertation verbleibt bei der Fakultät. Erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 7 Nr. 1 bis 4 wird die Promotionsurkunde gem. § 21 Abs. 2 ausgehändigt.

§ 21¹⁷ Verfahrensabschluss und Promotionsurkunde

(1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare und Veröffentlichung der Dissertation sowie Vorlage der Übereinstimmungserklärung, Druckerlaubnis sowie Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek gem. § 20 wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Promotionsurkunde enthält

- die Bezeichnung der Fakultät,
- ggf. die Kooperation mit der Fachhochschule,
- Vor- und Nachname und Geburtsdatum und -ort der Doktorandin oder des Doktoranden,
- die Betreuerin oder den Betreuer,
- im Falle einer kooperativen Dissertation die Betreuerinnen und Betreuer,
- den erteilten Doktorstitel,
- den Titel der Dissertation,
- die Gesamtnote,
- die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie
- das Siegel der Hochschule

und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt und um eine englische Übersetzung ergänzt.

**§ 22¹⁸
Ehrenpromotion**

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber („Dr. rer. pol. h. c.“) kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Leistungen und/oder aufgrund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte aufgrund wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Beziehungen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat setzt eine Promotionskommission gem. § 8 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit Drei-Viertel-Mehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

**§ 23
Verlust des Doktorgrades, Ordnungswidrigkeit**

(1) Stellt der Promotionsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel sowie adäquater Beweismittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch nach dieser Promotionsordnung unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

**§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten und Aktenführung**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Gegen die Bewertung der Doktorprüfung gem. § 19 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Über die Entscheidung befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übernimmt das Dekanat. Es ist insbesondere zuständig für die Information der Bewerberinnen und Bewerber, den Schriftverkehr und die Aktenführung. Bezüglich der Aufbewahrungsfristen wird auf die Richtlinien über Aufbewahrung, Aussortierung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Februar 2012 (VBI. Jg. 10, 2012, S. 139 / Nr. 23), in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

**§ 25
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 5. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 6. März 2006 (VBI. Jg. 4, 2006, S. 179) sowie vom 19. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 28. Februar 2006 (VBI. Jg. 4, 2006, S. 177) außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber bzw. Doktorandinnen und Doktoranden, die

1. zum Promotionsverfahren für den Erwerb des Grades „Dr. rer. pol.“ zugelassen worden sind, oder
2. vor Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren für den Erwerb des Grades „Dr. rer. pol.“ bzw. den Antrag auf Zulassung und Eröffnung des Promotionsverfahrens für den Erwerb des Grades „Dr. rer. nat.“ eingereicht haben oder
3. einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 12 für den Erwerb des Grades „Dr. rer. nat. " oder „Dr. rer. pol.“ drei Monate nach Veröffentlichung der neuen Promotionsordnung beim Promotionsausschuss gestellt haben,

setzen die Promotion nach neuer Promotionsordnung mit folgender Maßgabe fort:

1. Die Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb des Doktorgrades „Dr. rer. nat.“ gem. § 5 der Promotionsordnung Dr. rer. nat. vom 19. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 28. Februar 2006 (VBI. Jg. 4, 2006, S. 177) bleiben unberührt.

2. Die Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb des Doktorgrades „Dr. rer. pol.“ gem. § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 5. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 6. März 2006 (VBl. Jg. 4, 2006, S. 179) bleiben unberührt.
3. Auf einen überfachlichen Qualifikationserwerb gem. § 4 wird verzichtet.
4. Über besondere Härtefälle entscheidet der Promotionsausschuss. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keine übermäßigen, unzumutbaren Benachteiligungen durch den Wechsel bei der Doktorandin oder dem Doktoranden eintreten.

Diese Sonderregelungen gelten bis zum 30. September 2025 fort. Ab dem 1. Oktober 2025 findet ausschließlich die neue Promotionsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11. Dezember 2018.

Duisburg und Essen, den 05. April 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1 : Eidesstattliche Erklärungen zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5¹⁹

1. Eidesstattliche Erklärung zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4²⁰

Ich gebe folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Ich erkläre hiermit, dass ich in keinem laufenden oder früheren Promotionsverfahren zum Erwerb desselben Grades „Dr. rer. pol.“ endgültig gescheitert bin.

2. Eidesstattliche Erklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)

Ich gebe folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

3. Eidesstattliche Erklärung zu § 14 Abs. 1 Nr. 5

Ich gebe folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig ohne unzulässige Hilfe Dritter verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen unter der Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet habe.

Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind beachtet worden.

Ich habe die Arbeit keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt.

Anlage 2: Musterblatt des Titelblattes²¹

Vorderseite

.....
(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

„Dr. rer. pol.“

(Zutreffendes bitte einsetzen)

**der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen**

**vorgelegt
von**

.....
(Vorname und Name)
aus

.....
(Geburtsort, Geburtsland)

Betreuerin oder Betreuer:

.....
Lehrstuhl/Institut

Essen,(Datum)

Anlage 3: Ergänzung des Titelblattes bei Veröffentlichung

Gutachterinnen und Gutachter:

.....
.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

.....

¹ In der Inhaltsübersicht wird der Normverweis betreffend die Anlage 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

² In § 1 wird in Absatz 1 der Satzteil „und der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

³ In § 1 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 verbleiben im § 1 als neue Absätze 2 und 3. Der neue § 1 Absatz 3 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

⁴ § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: § 3 Absatz 2 Satz 1 wird ersetztlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 8 verbleiben im Absatz 2 als neue Sätze 1 bis 7. Der neue § 3 Absatz 2 Satz 5 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

⁵ § 5 Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst und § 5 Absatz 3 wird gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

⁶ § 6 Absatz 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

⁷ § 7 Absatz 2 wird neu gefasst und in § 7 Absatz 4 wird das Wort „HG“ im Anschluss von „§ 6 Abs. 3“ ersetztlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

⁸ § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird neu gefasst, der bisherige § 10 Absatz 5 wird ersetztlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 und 7 verbleiben im § 10 als neue Absätze 5 und 6. Im neuen § 10 Absatz 5 wird im Satz 1 der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersetztlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

⁹ Im § 12 Absatz 2 Nummer 5 wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersetztlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁰ Im § 13 Absatz 2 Nummer 3 wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersetztlos gestrichen und § 13 Absatz 6 Satz 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹¹ § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird neu gefasst, im § 14 Absatz 1 Nummer 4 wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersetztlos gestrichen, § 14 Absatz 1 Nummer 6 wird neu gefasst und § 14 Absatz 2 Nummer 6 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹² Im § 15 Absatz 2 Nummer 5 wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersetztlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹³ § 16 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 werden neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁴ § 17 Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁵ § 18 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst; § 18 Absatz 3 wird neu gefasst und § 18 Absatz 4 Satz 1 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁶ Im § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Anzahl der einzureichenden Exemplare auf 20 reduziert. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird neu gefasst und in § 20 Absatz 2 wird neuer Satz 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁷ Im § 21 Absatz 3 wird beim vierten Spiegelstrich der Artikel „der“ durch „den“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁸ Im § 22 Absatz 1 Satz 1 wird der Zusatz „oder „Dr. rer. nat. h.c.““ ersetztlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

¹⁹ Die Normverweise in der Anlage 1 werden in den jeweiligen Überschriften angepasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

²⁰ Die eidestattliche Erklärung zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025

²¹ In der Anlage 2 wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer. nat.““ ersetztlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 12. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 231 / Nr. 53), in Kraft getreten am 13.05.2025